



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 262-265)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
18ten Februar 1812, betreffend die an Ehren  
schändenden Strafen.**

Ordnungsnummer

Datum 18.02.1812

[S. 262] Da die Einfrage gethan wurde: «Was für Strafurtheile eigentlich unter solchen zu verstehen seyen, durch welche die betreffenden Personen, ohne daß es bestimmt darin ausgesprochen sey, so an Ehren geschändet werden, daß sie keinen Gemeinds- und Zunftversammlungen beywohnen dürfen; und ob auch alle diejenigen, welche durch Urtheil und Recht an der Ehre geschändet sind, von den Gemeindsversammlungen ausgeschlossen, und was endlich für Strafen so schändend seyen?» – so // [S. 263] wurde beschlossen, den Herrn Statthaltern hierüber folgende Weisung zu ertheilen:

- 1.) Die Strafe des Prangers, der Ausstüpfung, der Brandmarkung, so wie die Kettenstrafe, – zieht von selbst lebenslängliche Ehrlosigkeit nach sich.
- 2.) Mit der Ehrlosigkeit ist verbunden:
  - a. Der Verlust des Activ-Bürgerrechts nach den Bestimmungen im folgenden 3ten §.
  - b. Der Verlust jedes Rechts, über sein Vermögen zu verfügen; die Unfähigkeit, zu kontrahieren, zu testieren.
  - c. Die Unfähigkeit vor Gericht oder sonst als rechtsgültiger Zeuge aufzutreten; (wobey jedoch dem Richter vorbehalten bleibt, eine solche Person berichtsweise zu vernehmen).
  - d. Die Unfähigkeit zum Militär-Dienst und zum Tragen jeder Art von Waffen.
- 3.) Der Verlust, oder die Suspension vom Activ-Bürgerrecht besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte von dem Genuß und der Ausübung aller, durch die Verfassung dem Cantonsbürger zugesichereten politischen Rechte, von dem Zutritt zu jeder Art von Wahl- und Gemeindsversammlungen ausgeschlossen, und zu irgend einer // [S. 264] öffentlichen Stelle oder Bedienung zu gelangen unfähig ist.
- 4.) Alle andern, als die im §. 1. benannten Strafen, führen nur dann Suspension von dem Activ-Bürgerrecht mit sich, wenn solche in dem Strafurtheil bestimmt für längere oder kürzere Zeit ausgesprochen wird; und dieselbe hört dann auf, wann die in dem Urtheil benannte Zeit abgeflossen ist.
- 5.) Die Falliten sind als solche von selbst von dem Activ-Bürgerrecht ausgeschlossen; es wäre dann, daß die durch die hochobrigkeitliche Verordnung vom 25sten April 1805. dem Obergericht zu verfügen übertragene Rehabilitation für sie erfolgen würde.

Hierbey werden die sämtlichen Herrn Statthalter ernstlich aufgeforderet, auf die pünktlichste Vollziehung der, von richterlichen Behörden ausgesprochenen Strafurtheile überhaupt; und vorzüglich auf die Execution der Strafen, welche auf



politische Rechte Bezug haben, sorgfältig zu wachen; und sogleich bey Empfang dieser Weisung, ihre Gemeindammänner vor sich zu bescheiden, denselben die Willensmeynung der Regierung zu eröffnen und sie bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zu einer genauen und unpartheyischen Erfüllung derselben zu vermahnen. Auch werden // [S. 265] die Herrn Statthalter, so bald ihnen ein Strafurtheil einer richterlichen Behörde zugestellt wird, welches die Ausschließung oder Suspension vom Activ-Bürgerrecht zur Folge hat, sowohl dem betreffenden Zunft- als Gemeindraths-Präsidenten davon Kenntniß geben, mit der Weisung, den Beurtheilten sogleich von dem Zunftregister und der Activ-Bürgerliste auszustreichen, und daß solches geschehen sey, sich schriftlich bescheinigen zu lassen.

Da endlich laut dem 5ten §. des Gesetzes vom 15ten December 1803. die Ausschließung von allen Gemeindsanlässen und Wahlrechten auch in der Competenz der Bezirksgerichte liegt, – so wird auch diesen Gerichtsbehörden von der gegenwärtigen, an die Vollziehungs-Beamten erlassenen Weisung erforderliche Kenntniß gegeben, so wie dieselbe auch dem Obergerichte mitgetheilt wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]